

RESOLUTIONEN 54/96 L und M

L

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 10. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.79 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vietnam.

M

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 14. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.80 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kuba, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Portugal, Salomonen, San Marino, Senegal, Seychellen, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

54/96. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

L¹

HILFE FÜR MOSAMBIK NACH DEN VERHEERENDEN
ÜBERSCHWEMMUNGEN

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur bewirkt haben,

sowie tief besorgt über die Auswirkungen der Katastrophe auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik,

ernsthaft besorgt über die weit verbreitete Vernichtung von Ernten, die zu Problemen bei der Ernährungssicherung und zu Einkommensverlusten führen kann,

beunruhigt über den entstandenen Mangel an sauberem Wasser, Unterkünften und Gesundheitsversorgung und über den Ausbruch von Krankheiten, insbesondere Malaria und Cholera,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk Mosambiks unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Überschwemmungsopfer zu lindern,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen ein ernstes Entwicklungsproblem darstellen,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Hilfe gewähren muss, sowohl Nothilfe als auch Hilfe bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur, um die Auswirkungen dieser Katastrophe zu mildern und abzuwenden,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Mosambiks an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, humanitäre Nothilfe zu gewähren, und dass Hilfe bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der von der Katastrophe betroffenen Gebiete benötigt wird,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, Mosambik Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit es die Auswirkungen der Überschwemmungen bewältigen kann,

ferner Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 6. März 2000 zu den Überschwemmungen in Mosambik abgegeben hat,

1. *bekundet* in dieser schweren Zeit *ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Mosambiks bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der ernstesten Auswirkungen der Katastrophe;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, umgehend zu handeln und die Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme zu unterstützen, die Mosambik im Anschluss an die Katastrophe in die Wege geleitet hat;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Privatpersonen und Gruppen, die Mosambik Nothilfe gewähren;

4. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität Mosambiks zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Mosambiks zu unterstützen;

¹ Resolutionen 54/96 A bis K erscheinen im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Band I)/Korr. 1 und 2), Band I, Abschnitt I.

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Hilfe zu mobilisieren und zu koordinieren, die für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der Infrastruktur in Mosambik erforderlich ist, und sonstigen Bedürfnissen seiner Bürger zu entsprechen, damit sie wieder ein normales Leben führen können;

7. *befürwortet* die Abhaltung einer internationalen Geberkonferenz, um Mosambik bei seinen Bemühungen um humanitäre Hilfe, Normalisierung und Wiederaufbau zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat in dem humanitären Fragen gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 über die in den Ziffern 5 und 6 genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen und die Fortschritte, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaum Bemühungen in Mosambik erzielt wurden, Bericht zu erstatten.

M

HILFE FÜR MADAGASKAR NACH DEN TROPISCHEN WIRBELSTÜRMEN

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die umfangreichen Schäden und die Verheerungen, die von den tropischen Wirbelstürmen "Eline" und "Gloria" und von den Überschwemmungen angerichtet wurden, von denen Madagaskar heimgesucht worden ist,

mit Besorgnis angesichts der Zerstörung von Tausenden von Unterkünften und der Beschädigung wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes sowie der wachsenden Bedürfnisse von Hunderttausenden von Opfern,

sowie mit Besorgnis darüber, dass diese Naturkatastrophen durch verschiedene Epidemien, die Menschenleben gekostet haben, verschlimmert wurden,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung und des Volkes von Madagaskar, den Opfern dieser Katastrophen Not- und Katastrophenhilfe zu gewähren,

feststellend, dass die entschlossenen Bemühungen der Regierung Madagaskars um die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung durch derartige immer wieder auftretende Naturkatastrophen behindert werden,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Hilfe gewähren muss, sowohl Nothilfe als auch Hilfe bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur, um die Auswirkungen dieser Katastrophen zu mildern und abzuwenden,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk von Madagaskar *ihre Solidarität*;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung und das Volk von Madagaskar unternehmen, um den Opfern mit eigenen Mitteln rasche Hilfe zukommen zu lassen;

3. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, für ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierung Madagaskars unternimmt, um Hilfs-einsätze durchzuführen und Nothilfe zu gewähren;

4. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, Madagaskar zusätzliche Nothilfe zu gewähren, um die wirtschaftliche und finanzielle Bürde zu erleichtern, die das Volk von Madagaskar während des Notstands und im darauf folgenden Normalisierungsprozess zu tragen haben wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Madagaskars zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gemeinsam mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden der Regierung Madagaskars dabei behilflich zu sein, ihre Normalisierungsmaßnahmen mit Erfolg durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat in dem humanitären Fragen gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/254

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 15. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.81/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/254. Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/239 vom 8. Juni 1999, mit der sie unter anderem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel am 6. September 2000 beginnen soll,